



Landratsamt Weißenburg-Gunzenhausen



Landratsamt Weißenburg-Gunzenhausen
Postfach 380 • 91780 Weißenburg i. Bay.

25.01.2017

Maria Krach
Bahnhofstraße 2
91781 Weißenburg i. Bay.
Gebäude D / Zimmer 2.08

maria.krach@landkreis-wug.de
www.landkreis-wug.de
www.altmuehlfranken.de

Öffnungszeiten Landratsamt:
Mo-Fr von 8.00 bis 12.00 Uhr
ansonsten nach Vereinbarung

An alle Städte, Märkte
und Gemeinden
im Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen

Unser Zeichen	Ihr Schreiben vom, Zeichen	Gespräch vom, mit	Telefon	Fax
44-176			09141 902-282	09141 902-7282

Änderung der PflAbfV

Anl.: Schreiben des StMUV vom 17.01.2017
Bayerische Luftreinhalteverordnung
PflAbfV ab 01.01.2017

Sehr geehrte Damen und Herren,

in beiliegendem Schreiben vom 17.01.2017 weist das StMUV darauf hin, dass im Rahmen der Bayerischen Luftreinhalteverordnung vom 20.12.2016 auch die PflAbfV geändert und dabei die Absätze 3 und 4 des § 4 der PflAbfV (alte Fassung) aufgehoben wurden.

Das bedeutet, dass die Ermächtigungsgrundlage für alle gemeindlichen Verordnungen, in denen das Verbrennen holziger Gartenabfälle aus in zusammenhängend bebauten Ortsteilen liegenden Gärten zugelassen wurde, weggefallen ist.

Nach der neuen PflAbfV ist das Verbrennen nur noch außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile nach Maßgabe weiterer Bedingungen (siehe PflAbfV neue Fassung) zugelassen.

Aus Gründen der Rechtsklarheit bitten wir die auf der Grundlage von § 4 Abs. 4 PflAbfV alte Fassung erlassene gemeindliche Verordnung kurzfristig an die neue Rechtslage anzupassen.

Gleichzeitig bitten wir Sie, die Bürger in geeigneter Weise (z.B. im gemeindlichen Mitteilungsblatt oder in der Presse) darauf hinzuweisen, dass ab 01.01.2017 holzige Gartenabfälle in Gärten, die innerhalb bebauter Ortsteile liegen, **nicht** mehr innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile verbrannt werden dürfen.

Hauptsitz/Lieferadresse
Bahnhofstraße 2 (Geb. A-F)
91781 Weißenburg i. Bay.
Tel. 09141 902-0
Fax 09141 902-108
poststelle.lra@landkreis-wug.de

Bankverbindung
Sparkasse Mittelfranken-Süd
Sparkasse Gunzenhausen
Raiffisenbank Wug-Gun eG
Postbank Nürnberg
VR-Bank Bayern Mitte eG

BLZ
764 500 00
765 515 40
760 694 68
760 100 85
721 608 18

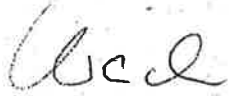
Konto-Nr.
1406
102699
3049000
19018854
2870002

IBAN/SWIFT-BIC:
DE54 7645 0000 0000 0014 06/BYLADEM1SRS
DE72 7655 1540 0000 1026 99/BYLADEM1GUN
DE81 7606 9468 0003 0490 00/GENODEF1GU1
DE86 7601 0085 0019 0188 54/PBNKDEFFXXX
DE38 7216 0818 0002 8700 02/GENODEF1INP


altmuehlfranken
Der starke Süden

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Uwe Krach'. The signature is written in a cursive style with a large initial 'U'.

Krach

Bayerisches Staatsministerium für
Umwelt und Verbraucherschutz



StMUV - Postfach 81 01 40 - 81901 München

Regierungen in Bayern

Nur per E-Mail

Ihre Nachricht

Unser Zeichen
78-U8705.8-2017/1-1

Telefon +49 (89) 9214-3172
Christian Schmidt

München
17.01.2017

Vollzug des Abfallrechts;
Änderung der PflAbfV

Anlage:
Bayerische Luftreinhalteverordnung vom 20.12.2016; GVBI S. 438 - in Ablichtung -

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 20.12.2016 hat die Bayerische Staatsregierung die in Ablichtung anliegende Bayerische Luftreinhalteverordnung (BayLuftV) erlassen (BayGVBI 2016, S. 438), die zum größten Teil am 01.01.2017 in Kraft getreten ist.

Mit § 3a BayLuftV wird auch die Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen außerhalb zugelassener Beseitigungsanlagen (PflAbfV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.03.1984 (BayGVBI S. 100) geändert. Die Änderungen dienen überwiegend der Anpassung der Bayerischen Pflanzenabfall-Verordnung an den aktuellen Stand des Abfallrechts auf Bundes- und Landesebene und einer stringenteren Fassung der Normen.

Mit § 3a Nr. 4 Buchst. b BayLuftV werden § 4 Abs. 3 und Abs. 4 PflAbfV aufgehoben. Damit besteht ab 01.01.2017 die Möglichkeit nicht mehr, dass die Gemeinde durch eine Verordnung das Verbrennen von Holzigen Gartenabfällen auch innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile zulassen kann. Künftig dürfen nach dem geänderten § 4 Abs. 2 PflAbfV nur noch pflanzliche Abfälle aus Privatgärten und Parkanlagen außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und nur auf den Grundstücken, auf denen sie angefallen sind, verbrannt werden.

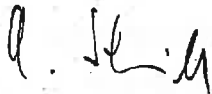
Ein Weiterbestehen der Ermächtigungsgrundlage zum Erlass gemeindlicher Verordnungen zur Zulassung des Verbrennens Holziger Gartenabfälle würde dem Grundsatz der Abfallhierarchie und der in § 11 Abs. 1 KrWG normierten Pflicht widersprechen, Bioabfälle ab 01.01.2015 getrennt zu sammeln. Für ein Verbrennen Holziger Gartenabfälle aus in zusammenhängend bebauten Ortsteilen liegenden Gärten besteht auch kein Bedürfnis mehr, weil die entsorgungspflichtigen Körperschaften in Bayern ein flächendeckendes Netz für die Erfassung von Grüngut etabliert haben.

Nach § 4 Abs. 1 Satz 1 BayLuftV ist die Änderung der Bayerischen Pflanzenabfall-Verordnung am 01.01.2017 in Kraft getreten; seit diesem Zeitpunkt gilt diese Verordnung in der geänderten Fassung. Die in § 4 Abs. 2 Nr. 1 BayLuftV erfolgte Regelung des Außerkrafttretens des § 3a BayLuftV am 01.04.2017 dient der Rechtsbereinigung. Das Außerkrafttreten bezieht sich nur auf den – bereits umgesetzten – Änderungsbefehl, berührt aber nicht die weitere Gültigkeit der durch ihn geänderten Bayerischen Pflanzenabfall-Verordnung.

Es wird gebeten, die Kreisverwaltungsbehörden zu informieren und diese zu bitten, die Information an die kreisangehörigen Gemeinden weiterzugeben. Der Bayerische Landkreistag, der Bayerische Städtetag und der Bayerische Gemeindetag erhalten eine Ablichtung dieses Schreibens.

Das Schreiben wird in das Informationssystem „LAURIS“ eingestellt.

Mit freundlichen Grüßen



Christian Schmidt
Ministerialrat

2129-1-10-U

**Bayerische Verordnung
zur Verbesserung der Luftqualität in Luftreinhaltegebieten
(Bayerische Luftreinhalteverordnung – BayLuftV)**

vom 20. Dezember 2016

Auf Grund

- des § 47 Abs. 7 Satz 1 Nr. 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das zuletzt durch Art. 1 des Gesetzes vom 30. November 2016 (BGBl. I S. 2749) geändert worden ist, und
- des § 28 Abs. 3 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), das zuletzt durch Art. 4 des Gesetzes vom 4. April 2016 (BGBl. I S. 569) geändert worden ist,

verordnet die Bayerische Staatsregierung:

§ 1**Begriffsbestimmungen**

(1) Luftreinhaltegebiete sind Gebiete, in denen ein Luftreinhalteplan oder ein Plan für kurzfristig zu ergreifende Maßnahmen nach § 47 Abs. 1 oder Abs. 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) besteht.

(2) Eine Baustelle ist jeder Ort, an dem eine oder mehrere bauliche Anlagen, auch des Landschafts- und Gartenbaus, errichtet, geändert oder abgebrochen werden.

(3) Baumaschinen sind ortsveränderliche Maschinen, Geräte und technische Einrichtungen, die für den Einsatz auf Baustellen bestimmt sind und von einem Verbrennungsmotor mit Selbstzündung angetrieben werden.

(4) ¹Ein Partikelminderungssystem ist ein System zur emissionsmindernden Abgasnachbehandlung, das nicht die elektronischen Bauteile oder Komponenten des Motors selbst betrifft. ²Ein Partikelminderungssystem ist ausreichend, wenn es dem Stand der Technik entspricht und nach einem entsprechenden Verfahren abgenommen wurde und auch im Betrieb jederzeit einen dauerhaften gravimetrischen Rückhaltegrad der von ihm angesprochenen Partikel von mindestens 90 % gewährleistet.

§ 2**Verbot emissionsstarker Baumaschinen
in Luftreinhaltegebieten**

(1) In Luftreinhaltegebieten dürfen Baumaschinen mit einer Leistung von 19 Kilowatt (kW) bis 560 kW auf Baustellen nur betrieben werden, wenn sie folgende Anforderungen einhalten:

1. 19 kW bis weniger als 37 kW
Stufe IIIA der Richtlinie 97/68/EG oder
2. 37 kW bis 560 kW
Stufe IIIB der Richtlinie 97/68/EG.

(2) Baumaschinen, die die Anforderungen nach Abs. 1 nicht einhalten, dürfen in Luftreinhaltegebieten abweichend von Abs. 1 nur eingesetzt werden, wenn sie

1. bereits in Verkehr gebracht waren, bevor diese Anforderungen in Kraft traten, und
2. mit einem ausreichenden Partikelminderungssystem nachgerüstet sind.

(3) Wer in Luftreinhaltegebieten Baumaschinen betreibt, hat zur jederzeitigen Kontrolle zweifelsfreie Nachweise bereitzuhalten, dass die Voraussetzungen des Abs. 1 oder Abs. 2 eingehalten sind.

§ 2a**Ausnahmen**

(1) Droht einem Unternehmer durch die Vorgaben dieser Verordnung nachweislich eine wirtschaftliche Existenzgefährdung, ist aus technischen Gründen eine Nachrüstung nicht möglich, stünden die Kosten der Nachrüstung in Abwägung zu der durch die Häufigkeit des Einsatzes der Baumaschinen in einem Luftreinhaltegebiet zu erwartenden Luftbelastung erkennbar außer Verhältnis oder liegt aus sonstigen Gründen eine unbillige Härte vor, kann die Kreisverwaltungsbehörde im Einzelfall, längstens jedoch bis 31. Dezember 2022, Ausnahmen von § 2 Abs. 1 und 2 zulassen, wenn die Ausnahme auch in Abwägung mit den Zielen der Luftreinhalteplanung vertretbar ist.

(2) § 2 gilt bis einschließlich 31. Dezember 2020 nicht für Baustellen, für die eine Kostenschätzung nach § 2 Abs. 10 der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) unter Außerachtlassung der Grundstücks- und Erschließungskosten ein Auftragsvolumen von

höchstens 500 000 Euro ausweist oder die nicht mehr als drei Monate in Betrieb sind.

(3) Setzt ein Unternehmer auf einer Baustelle drei oder mehr Baumaschinen mit einer Leistung von 19 kW oder mehr ein, sind für einzelne Baumaschinen Ausnahmen von § 2 zugelassen, wenn der Anteil der Baumaschinen, die die Anforderungen nach § 2 erfüllen, abgerundet auf jeweils ganze Maschinen

1. im Jahr 2017 mindestens 70 %,
2. im Jahr 2018 mindestens 80 % und
3. im Jahr 2019 mindestens 90 %

beträgt.

(4) § 2 gilt bis 31. Dezember 2018 nur für Luftreinhaltegebiete, in denen zugleich Verkehrsbeschränkungen nach § 40 Abs. 1 BImSchG verfügt sind.

§ 3

Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 18 Abs. 2 Nr. 4 des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes kann mit Geldbuße bis zu zweitausendfünfhundert Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig in Luftreinhaltegebieten eine Baumaschine betreibt, deren Einsatz nicht durch § 2 Abs. 1 oder Abs. 2 oder auf Grund einer nach § 2a erteilten Ausnahme erlaubt ist.

§ 3a

Änderung der Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen außerhalb zugelassener Beseitigungsanlagen

Die Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen außerhalb zugelassener Beseitigungsanlagen (PflAbV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. März 1984 (GVBl. S. 100, BayRS 2129-2-2-U), die durch § 7 der Verordnung vom 24. April 2001 (GVBl. S. 154) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird vor der Angabe „PflAbV“ die Angabe „Bayerische Pflanzenabfall-Verordnung –“ eingefügt.
2. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 wird die Angabe „Abfallbeseitigungsanlagen (§ 4 Abs. 1 AbfG)“ durch das Wort „Abfallentsorgungsanlagen“ ersetzt.

b) Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) ¹Unbeschadet sonstiger Vorschriften dürfen Abfälle nur unter Beachtung der in dieser Verordnung festgelegten Voraussetzungen beseitigt werden. ²Die Kreisverwaltungsbehörde kann im Einzelfall Ausnahmen zulassen oder weitergehende Anforderungen festlegen, wenn das Wohl der Allgemeinheit dies zulässt oder gebietet.“

c) Abs. 3 wird aufgehoben.

3. In § 2 Abs. 4 Satz 3 wird die Angabe „(§ 2 AbfG)“ gestrichen.

4. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) ¹Pflanzliche Abfälle aus Gärten im Sinn des Abs. 1 dürfen nur außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und nur auf den Grundstücken verbrannt werden, auf denen sie angefallen sind. ²§ 2 Abs. 4 Satz 2 bis 9 gilt entsprechend.“

b) Die Abs. 3 und 4 werden aufgehoben.

5. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 Satz 5 wird aufgehoben.

b) In Abs. 2 wird nach dem Wort „Verkehrswegen“ ein Komma und das Wort „Wasserkraftanlagen“ eingefügt.

c) Abs. 3 wird aufgehoben.

6. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Im Satzteil vor Nr. 1 werden die Wörter „§ 61 Abs. 1 Nr. 5 KrW/AbfG“ durch die Wörter „§ 69 Abs. 1 Nr. 8 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes“ ersetzt.

b) In Nr. 1 wird die Angabe „§ 2 Abs. 1, § 3, § 4 Abs. 1 Satz 1 oder § 5 Abs. 3“ durch die Angabe „§ 2 Abs. 1, § 3 oder § 4 Abs. 1 Satz 1“ ersetzt.

c) In Nr. 4 werden die Wörter „oder entgegen dem Verbot des § 4 Abs. 3 verbrennt,“ durch die Wörter „verbrennt oder“ ersetzt.

d) In Nr. 5 wird das Komma am Ende durch einen Schlusspunkt ersetzt.

e) Nr. 6 wird aufgehoben.

§ 4

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) ¹Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 tritt § 3 am 1. Januar 2018 in Kraft.

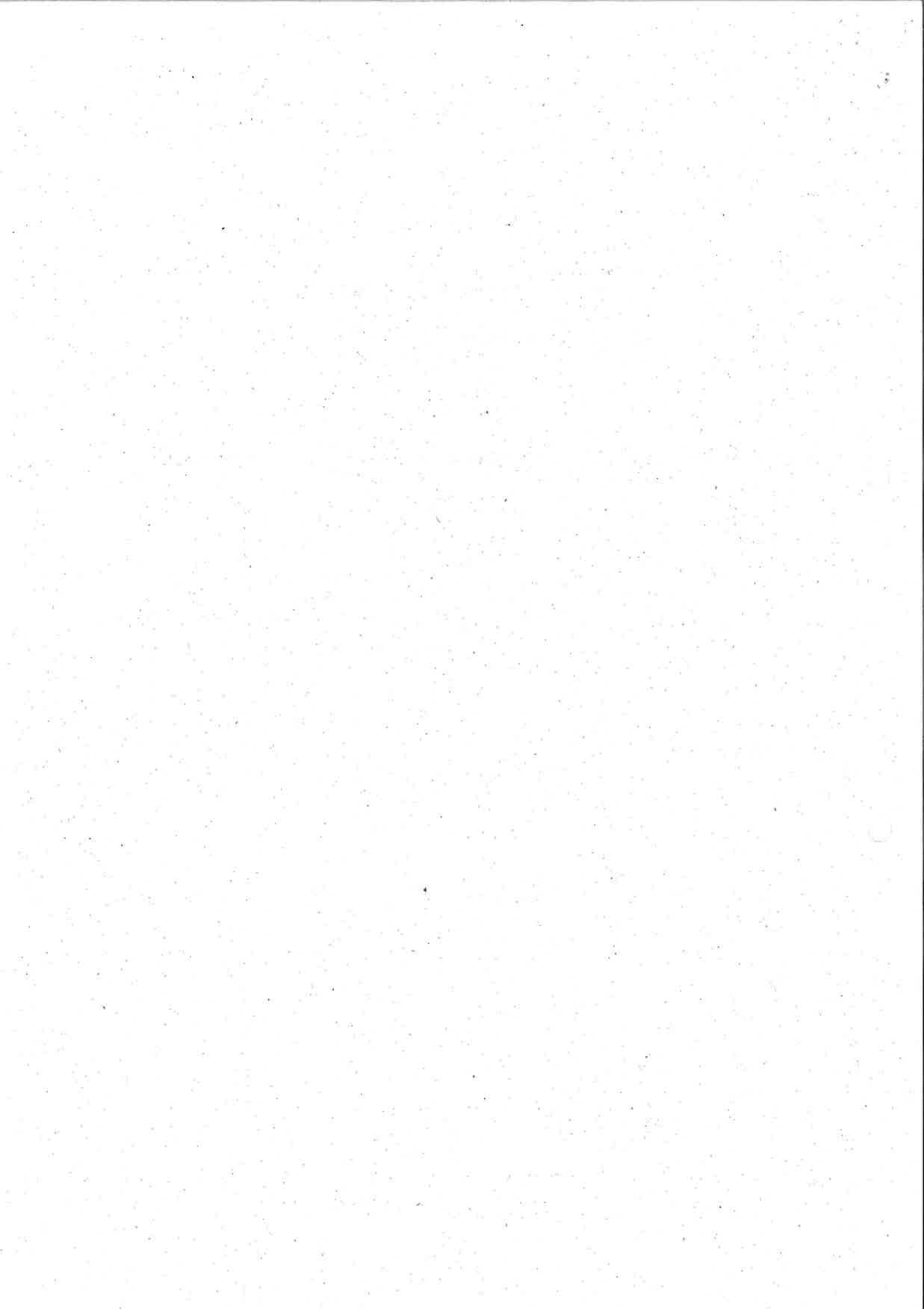
(2) Es treten außer Kraft:

1. § 3a am 1. April 2017,
2. § 2a Abs. 4 mit Ablauf des 31. Dezember 2018,
3. § 2a Abs. 3 mit Ablauf des 31. Dezember 2019,
4. § 2a Abs. 2 mit Ablauf des 31. Dezember 2020,
5. § 2a Abs. 1 mit Ablauf des 31. Dezember 2022.

München, den 20. Dezember 2016

Der Bayerische Ministerpräsident

Horst Seehofer



PflAbfV

in Kraft ab: 01.01.2017

Fassung: 13.03.1984

**Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen außerhalb zugelassener
Beseitigungsanlagen
(Bayerische Pflanzenabfall-Verordnung – PflAbfV)
in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. März 1984
(GVBl. S. 100)
BayRS 2129-2-2-U**

Vollzitat nach RedR: Bayerische Pflanzenabfall-Verordnung (PflAbfV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. März 1984 (GVBl. S. 100, BayRS 2129-2-2-U), die zuletzt durch § 3a der Verordnung vom 20. Dezember 2016 (GVBl. S. 438) geändert worden ist

Auf Grund des § 4 Abs. 4 des Abfallbeseitigungsgesetzes (AbfG) vom 7. Juni 1972 (BGBl. I S. 873), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 721), erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1 Allgemeine Grundsätze

- (1) Pflanzliche Abfälle dürfen nach Maßgabe der §§ 2 bis 5 außerhalb von Abfallentsorgungsanlagen beseitigt werden.
- (2) ¹Unbeschadet sonstiger Vorschriften dürfen Abfälle nur unter Beachtung der in dieser Verordnung festgelegten Voraussetzungen beseitigt werden.²Die Kreisverwaltungsbehörde kann im Einzelfall Ausnahmen zulassen oder weitergehende Anforderungen festlegen, wenn das Wohl der Allgemeinheit dies zulässt oder gebietet.

§ 2 Abfälle aus der Landwirtschaft

- (1) Pflanzliche Abfälle, die auf landwirtschaftlich genutzten Grundstücken anfallen, dürfen im Rahmen der Nutzung solcher Grundstücke durch Liegenlassen, Einarbeiten und ähnliche Verfahren zur Verrottung gebracht werden, sofern eine erhebliche Geruchsbelästigung der Bewohner angrenzender Wohngrundstücke ausgeschlossen ist.
- (2) ¹Strohige Abfälle aus der Landwirtschaft dürfen verbrannt werden, wenn ihre Einarbeitung nicht möglich ist oder wenn sie im Boden nicht genügend verrotten können und dieser dadurch nachteilig verändert würde.²Die Kreisverwaltungsbehörde macht in ihrem Amtsblatt die Gebiete bekannt, in denen die Voraussetzungen des Satzes 1 in der Regel gegeben sind.³In den übrigen Gebieten ist das Verbrennen rechtzeitig, mindestens jedoch sieben Tage vor der beabsichtigten Verbrennung, bei der Gemeinde anzuzeigen, die unverzüglich die Kreisverwaltungsbehörde verständigt.⁴Die Kreisverwaltungsbehörde hat das Verbrennen zu untersagen, wenn die in dieser Verordnung oder in anderen Rechtsvorschriften geregelten Voraussetzungen dafür nicht gegeben sind.

(3) Kartoffelkraut und ähnliche krautige Abfälle aus der Landwirtschaft sowie holzige Abfälle aus dem Obst- und Weinbau und sonstigen Sonderkulturen, insbesondere dem Hopfenbau, dürfen verbrannt werden, soweit sie in Zusammenhang mit der üblichen Bewirtschaftung der jeweiligen Anbaufläche anfallen.

(4) ¹Das Verbrennen ist nur außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und nur an Werktagen von 8 Uhr bis 18 Uhr zulässig. ²Gefahren, Nachteile oder erhebliche Belästigungen durch Rauchentwicklung sowie ein Übergreifen des Feuers über die Verbrennungsfläche hinaus sind zu verhindern. ³Hierzu sind die vorgeschriebenen und sonst zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit erforderlichen Abstände von Wohngebäuden und öffentlichen Verkehrswegen sowie von Waldrändern, Rainen, Hecken und sonstigen brandgefährdeten Gegenständen einzuhalten. ⁴Das Feuer ist von mindestens zwei mit geeignetem Gerät ausgestatteten, leistungs- und reaktionsfähigen Personen über 16 Jahre ständig zu überwachen. ⁵Bei starkem Wind darf kein Feuer entzündet werden; brennende Feuer sind unverzüglich zu löschen. ⁶Um die Brandfläche sind Bearbeitungstreifen von drei Metern Breite zu ziehen, die von pflanzlichen Abfällen freizumachen sind. ⁷Zum Schutz der Bodendecke und der Tier- und Pflanzenwelt ist sicherzustellen, daß größere Flächen nicht gleichzeitig in Brand gesetzt werden und daß das Feuer auf die Bodendecke möglichst kurz und ohne stärkere Verbrennung einwirkt. ⁸Es ist sicherzustellen, daß die Glut beim Verlassen der Feuerstelle, spätestens jedoch bei Einbruch der Dunkelheit erloschen ist. ⁹Die Verbrennungsrückstände sind möglichst bald in den Boden einzuarbeiten.

§ 3 Abfälle aus dem Erwerbsgartenbau

Auf pflanzliche Abfälle aus Betrieben des Erwerbsgartenbaus ist § 2 entsprechend anzuwenden.

§ 4 Abfälle aus sonstigen Gärten

(1) ¹Pflanzliche Abfälle aus anderen als den in § 3 genannten Gärten, insbesondere Laub, Gras und Moos, dürfen auf den Grundstücken, auf denen sie angefallen sind, zur Verrottung gebracht werden, sofern eine erhebliche Geruchsbelästigung der Bewohner angrenzender Wohngrundstücke ausgeschlossen ist. ²Parkanlagen stehen den Gärten im Sinn des Satzes 1 gleich.

(2) ¹Pflanzliche Abfälle aus Gärten im Sinn des Abs. 1 dürfen nur außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und nur auf den Grundstücken verbrannt werden, auf denen sie angefallen sind. ² § 2 Abs. 4 Satz 2 bis 9 gilt entsprechend.

§ 5 Abfälle aus der Forst- und der Almwirtschaft und sonstige Abfälle

(1) ¹Pflanzliche Abfälle, die beim Forst- und beim Almbetrieb anfallen, dürfen durch Liegenlassen, Einarbeiten und ähnliche Verfahren zur Verrottung gebracht werden. ²Sie dürfen dort verbrannt werden, wo sie angefallen sind, soweit dies aus forst- oder almwirtschaftlichen Gründen erforderlich ist. ³Das gleiche gilt für angeschwemmtes Holz aus Wildbächen und Muren. ⁴Um die Feuerstelle muß ein ausreichend breiter Schutzstreifen vorhanden sein.

(2) Für die Beseitigung pflanzlicher Abfälle, die beim Ausbau und bei der Unterhaltung von Verkehrswegen, Wasserkraftanlagen und Gewässern anfallen, gilt Absatz 1 entsprechend.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

Nach § 69 Abs. 1 Nr. 8 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes kann mit Geldbuße bis hunderttausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. pflanzliche Abfälle entgegen § 2 Abs. 1, § 3 oder § 4 Abs. 1 Satz 1 so zur Verrottung bringt, daß für die Bewohner angrenzender Wohngrundstücke eine erhebliche Geruchsbelästigung eintritt,
2. strohige Abfälle aus der Landwirtschaft oder dem Erwerbsgartenbau ohne die nach § 2 Abs. 2 Satz 3 oder § 3 erforderliche Anzeige oder entgegen einer vollziehbaren Untersagung nach § 2 Abs. 2 Satz 4 oder § 3 verbrennt,
3. pflanzliche Abfälle aus der Landwirtschaft oder dem Erwerbsgartenbau entgegen den Vorschriften des § 2 Abs. 4 oder des § 3 über Ort, Zeit oder Art und Weise der Beseitigung verbrennt,
4. pflanzliche Abfälle aus sonstigen Gärten im Sinn des § 4 Abs. 1 entgegen den Vorschriften des § 4 Abs. 2 über Ort, Zeit oder Art und Weise der Beseitigung verbrennt oder
5. pflanzliche Abfälle aus der Forst- oder der Almwirtschaft im Sinn des § 5 Abs. 1 oder aus dem Ausbau oder der Unterhaltung von Verkehrswegen oder Gewässern entgegen den Vorschriften des § 5 Abs. 1 Sätze 2, 4 oder 5 oder des § 5 Abs. 2 über Ort, Zeit oder Art und Weise der Beseitigung verbrennt.

§ 7 Inkrafttreten

¹ § 6 dieser Verordnung tritt am 1. August 1975 in Kraft.²Im übrigen tritt diese Verordnung mit Wirkung vom 1. Mai 1975 in Kraft.¹

¹ [Amtl. Anm.:] Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Verordnung in der ursprünglichen Fassung vom 1. Juli 1975 (GVBl S. 158). Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderungen ergibt sich aus den jeweiligen Änderungsverordnungen.